

# Obergericht des Kantons Zürich

Präsident



---

Geschäfts-Nr.: VO130073-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. R. Naef sowie  
die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## Urteil vom 25. April 2013

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

## Erwägungen:

### 1. Ausgangslage

- 1.1. Mit Eingabe vom 19. April 2013 liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) durch seinen Rechtsvertreter beim Obergericht des Kantons Zürich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ einreichen (act. 1). Das Schlichtungsverfahren betrifft eine Forderungsklage von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gegen den Gesuchsteller beim Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_ (act. 2/B2).
- 1.2. Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

### 2. Beurteilung des Gesuchs

- 2.1. Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.
- 2.2. Der Gesuchsteller lässt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragen, mithin also die Befreiung von Kosten für das Schlichtungsverfahren. Im Verfahren vor dem Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_ ist der Gesuchsteller in der Rolle der beklagten Partei (act. 2/B2). Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden grundsätzlich der klagenden Partei auferlegt (Art. 207 ZPO), weshalb der beklagte Gesuchsteller für das betreffende Verfahren bezüglich der Verfahrenskosten kein Kostenrisiko zu tragen hat. Da-

mit besteht auch kein Interesse um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren. Auf das Gesuch bezüglich Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO ist daher nicht einzutreten.

- 2.3. Zu prüfen ist jedoch, ob dem Gesuchsteller ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen ist. Eine Person hat Anspruch auf die Bestellung eines solchen, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit"), ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO) und die gerichtliche Bestellung zur Wahrung der Rechte der gesuchstellenden Person notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).
- 2.4. Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es der gesuchstellenden Person nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Zu berücksichtigen ist vorhandenes Vermögen jeglicher Art, soweit es effektiv verfügbar, realisierbar und sein Verbrauch zumutbar ist. Sind ausreichend liquide Mittel wie bspw. Bankkonten oder Wertpapiere vorhanden, sind diese zur Bezahlung des Prozesses zu verwenden, es sei denn, sie werden mangels ausreichenden Einkommens für den laufenden Lebensunterhalt benötigt (BSK ZPO-Rüegg, Art. 117 N 15). Als Lebensaufwandkosten sind grundsätzlich zu berücksichtigen der Grundbetrag, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatorische Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Emmel in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 117 N 9). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Emmel, a.a.O., Art. 117 N 4).

- 2.5. Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).
- 2.6. Der Gesuchsteller lässt ausführen, zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten werde er seit Jahren vom Sozialamt E. \_\_\_\_\_ unterstützt. Über anderweitige Einkünfte und Vermögen verfüge er nicht (act. 1). Als Beleg lässt er einen Auszug seines Kontos bei den Sozialen Diensten E. \_\_\_\_\_ vom 4. Februar 2013 ins Recht reichen, woraus die finanzielle Unterstützung hervorgeht (act. 2/B7). Der Gesuchsteller erhält von den Klägern in der Hauptsache gemäss Vereinbarung vom 30. Januar 2006 einen Betrag von Fr. 3'000.- pro Monat (act. 2/B4). Dieser Betrag wird dem besagten Vertrag zufolge direkt den Sozialen Diensten ausbezahlt, welche ihn zur Deckung der Miete, Krankenkassenprämien, Krankheits- und Unfallkosten sowie für die notwendigen Sozialabgaben des Gesuchstellers verwenden. 90 Prozent eines allfälligen Mehrbetrages wird sodann auf ein von den Sozialen Diensten auf den Namen des Gesuchstellers gehaltenes persönliches Konto überwiesen und jeweils Ende November auf ein Konto des Gesuchstellers bei seinem Rechtsvertreter weitergeleitet (act. 2/B4 S. 2).
- 2.7. Nicht mit hinreichender Klarheit ergeht aus dem Gesuch, ob die Kläger die Beträge von monatlich Fr. 3'000.- zurzeit leisten. Dem Schlichtungsgesuch der Kläger vom 18. März 2013 kann diesbezüglich entnommen werden, dass sie mangels ausreichender Vermögenswerte für den besagten Betrag von den Sozialen Diensten betrieben werden und ihr Lohn für kleinere Beträge gepfändet ist (act. 2/B3 S. 4). Unklar ist hingegen, ob die dem Gesuchsteller zustehenden Forderungen von monatlich Fr. 3'000.- durch die mittels Lohnpfändungen bei den Klägern erhaltenen Beträge gedeckt werden können. Ausführungen hierzu fehlen im Gesuch. Aus der Tatsache,

dass die Kosten für die Krankenkasse, den Grundbetrag und die Miete durch die Sozialen Dienste geleistet werden (act. 2/B7), kann nicht geschlossen werden, die Kläger kämen ihrer Leistungspflicht nicht nach, zumal der Gesuchsteller die Zahlungen ohnehin über die Sozialen Dienste erhält (vgl. hierzu auch act. 2/B4 S. 3). Im Weiteren liegen keine Angaben vor, wie hoch ein allfälliger Saldo des besagten, von den Sozialen Diensten für den Gesuchsteller geführten Kontos bzw. des von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ für den Gesuchsteller geführten Kontos ist. Auch diesbezüglich erfolgte weder eine Bezifferung noch wurden Belege ins Recht gereicht. Dass über die Jahre hinweg zumindest ein geringer Betrag geäufnet werden konnte, kann nicht ausgeschlossen werden, zumal sich die Sozialen Dienste in der Vereinbarung vom 30. Januar 2006 verpflichteten, davon abzusehen, den Restbetrag von Fr. 3'000.- mit ihnen zustehenden Forderungen oder einem allfälligen Negativsaldo zu verrechnen (act. 2/B4 S. 2). Damit sind die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht hinreichend ausgewiesen. Unter diesen Umständen ist es dem Gericht nicht möglich, die Mittellosigkeit des Gesuchstellers abschliessend zu beurteilen. Eine Fristansetzung zur Einreichung der notwendigen Belege drängt sich aufgrund der anwaltlichen Vertretung des Gesuchstellers nicht auf. Das Gesuch ist daher infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht abzuweisen.

### 3. Kosten und Rechtsmittel

- 3.1. Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.
- 3.2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

- 3.3. Die Gegenparteien in der Hauptsache verfügen im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihnen steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihnen ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

**Es wird erkannt:**

1. Auf das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren GV.2013.00136 beim Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_, wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Schlichtungsverfahren GV.2013.00136 beim Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_, wird abgewiesen.
3. Das obergerichtliche Verfahren ist kostenlos.
4. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
  - den Rechtsvertreter des Gesuchstellers, zweifach, für sich und den Gesuchsteller,
  - das Friedensrichteramt D.\_\_\_\_\_,
  - die Rechtsvertreterin der Gegenparteien in der Hauptsache, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, ... [Adresse].
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. **Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).**

Zürich, 25. April 2013

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: